

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Polizei
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Aarau, 28. März 2012

Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Januar 2012 wurden die Kantone und interessierte Kreise eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der vorgelegte Verordnungsentwurf enthält detaillierte Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG), wobei zu beachten ist, dass das ZeugSG selber bereits relativ detaillierte Regeln aufstellt. Die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zur administrativen Durchführung eines Zeugenschutzprogramms erscheinen weitgehend sinnvoll. Als ungenügend geregelt erscheint jedoch das Verhältnis zum Ausländerrecht, insbesondere zum Aufenthaltsrecht, welches wohl regelmässig ebenfalls zur Anwendung gelangen wird. Fraglich ist etwa, wie mit ausländischen Personen in Zeugenschutzprogrammen umzugehen ist, die die Widerrufsgründe nach Art. 62 des Gesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) erfüllen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 5 ZeugSV

Der Verordnungsentwurf regelt in Art. 5 ZeugSV detailliert die Beendigung des Zeugenschutzprogramms auf Wunsch der geschützten Person und führt zusätzlich eine Bedenkzeit ein. Dieser Bestimmung ist zuzustimmen, da nur so unüberlegte, vom Moment geleitete Beendigungen eines Schutzprogramms vermeiden werden können.

Art. 18 und 19 ZeugSV

Die Kosten des Betriebs der Zeugenschutzstelle des Bundes sind nach Vorgabe des ZeugSG je hälftig von Bund und Kantonen zu tragen. Für den Kantonsanteil wird eine Verteilung nach Massgabe des Bevölkerungsanteils vorgeschlagen (Art. 18 ZeugSV). Dieser Verteiler erscheint sachgerecht und es ist ihm zuzustimmen. Ebenso kann der Definition der Betriebskosten in Art. 19 ZeugSV zugestimmt werden.

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen und dem Schreiben des Bundesamts für Polizei (fedpol) vom 16. Februar 2012 rechnet der Bund mit Betriebskosten von 2,265 Millionen Franken. Der Hauptaufwand in den Betriebskosten stellen die Personalkosten von 1,785 Millionen Franken für insgesamt 10 Vollzeitstellen dar. Die geplante Dotation mit 10 Vollzeitstellen für den Betrieb der Zeugenschutzstelle scheint uns für den Start angesichts der fehlenden Erfahrungszahlen sehr grosszügig zu sein. Wir beantragen daher entweder eine deutliche Reduktion des Personalbestands der Zeugenschutzstelle für die Startphase oder aber eine Befristung der Stellen und eine Überprüfung des Bestands in zwei bis drei Jahren.

Art. 20–24 ZeugSV

In den Art. 20–24 ZeugSV werden die von der antragstellenden Verfahrensleitung zu tragenden fallabhängigen Kosten geregelt. Die Regelung erscheint sinnvoll und einfach handhabbar. Allerdings ist festzustellen, dass der kostenpflichtige Antragsteller keinerlei Einfluss auf die Höhe der Fallkosten hat, da die zu treffenden Massnahmen wie auch die Beendigung des Programms ausschliesslich in der Kompetenz des Bundes liegen. Auf den antragstellenden Kanton können damit Kosten in unbekannter und nicht beeinflussbarer Höhe zukommen, was im Extremfall sachwidrig dazu führen kann, dass auf eine Antragstellung verzichtet wird. Bis Erfahrungswerte vorliegen, erachten wir die vorgeschlagene Regelung jedoch vorläufig als sinnvoll, sind jedoch der Auffassung, dass bei Vorliegen konkreterer Fallkosten die Regelung überprüft werden müsste.

Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Neu wird postuliert, dass die Ausländerbehörde desjenigen Kantons die Bewilligung erteilt, in welchem die Tat begangen worden ist. Wie in den Erläuterungen festgehalten wird, dürften die Betroffenen meist in einem anderen als dem Tatortkanton untergebracht werden, das heisst, diese Personen leben längere Zeit mit einer ausserkantonalen Bewilligung im Unterbringungskanton. Dem wird mit der Bestimmung von Art. 68 Abs. 2 VZAE zwar Rechnung getragen (siehe unten). Dennoch stellt sich die Frage, ob dies in der Praxis (im Alltag) nicht doch zu Schwierigkeiten führen könnte, beispielsweise indem ein längerer Aufenthalt mit

einer ausserkantonalen Bewilligung bei Unbeteiligten (Gemeindebehörden, Private) Aufmerksamkeit erregen kann.

Art. 36a VZAE

Diese Bestimmung ist neu und beschreibt die Bewilligungserteilung und die kantonale Zuständigkeit im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 VZAE wird Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die formell gesetzliche Grundlage dieser Verordnungsbestimmung (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AuG) ist hingegen als Kann-Bestimmung ausgelegt. Dieser Widerspruch zwischen der Verordnungsbestimmung und dem übergeordneten Recht ist aufzulösen.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung. Zuständig ist demnach die Ausländerbehörde desjenigen Kantons, in dem die Ausländerin oder der Ausländer untergebracht wird. Die Erteilung soll zudem nach Rücksprache mit der Zeugenschutzstelle erfolgen. Über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit sowie allfällige Befugnisse der kantonalen Behörden ist der Vorlage sowie dem erläuternden Bericht nichts zu entnehmen. Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit erscheint als notwendig.

Art. 68 VZAE

Diese Bestimmung regelt den vorübergehenden Aufenthalt zu Ermittlungszwecken oder für Gerichtsverfahren ausserhalb des Bewilligungskantons und wird an dieselben Folgen (das heisst kein Kantonswechsel) wie bei Aufenthalten zur medizinischen Behandlung oder Betreuung geknüpft. Hierzu verweisen wir auf obenstehende Bemerkungen zu Art. 36 Abs. 2 VZAE.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Oberstaatsanwaltschaft DVI
- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau DVI
- Justizbehörden OG